



BWL B.Sc., BWL dual B.Sc., BWL (ÖD) dual B.Sc.

Informationen zur Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit ist die akademische Abschlussarbeit des Bachelorstudiums. Formal handelt es sich um eine Prüfungsleistung, die jedoch - anders als die anderen Prüfungsleistungen – von zwei Prüfern bewertet wird und für die es nur zwei Versuche gibt. Der Titel der Arbeit erscheint im Zeugnis.

Studierende mit **Studienstart bis einschließlich Wintersemester 2023/24 (FPO 2018)** verfassen eine Bachelorarbeit; die Arbeit fließt mit einem Gewicht von 10 ECTS in die Gesamtnote ein.

Studierende mit **Studienstart ab Sommersemester 2024 (FPO 2024)** können ihre Bachelorarbeit erst nach erfolgreichem Abschluss des Moduls Wissenschaftliches Arbeiten anmelden. Sie verfassen eine Bachelorarbeit und müssen zudem ihre Arbeit in einem Kolloquium verteidigen. Beide Teilleistungen müssen separat bestanden werden. Für die Gesamtnote wird das Kolloquium mit 20 % gewertet, die Bachelorarbeit mit 80 %. Diese Gesamtnote der Arbeit fließt mit einem Gewicht von 12 ECTS in die Gesamtnote des Studiums ein.

Ziel der Bachelorarbeit

Gemäß § 22 Abs. 1 der APO sollen Studierende in der Bachelorarbeit ein Fachproblem selbständig durch Anwendung wissenschaftlicher Methoden in einer vorgegebenen Frist bearbeiten. Diese Frist beträgt nach § 22 Abs. 3 APO acht Wochen.

Die Studierenden weisen mit der Bachelorarbeit nach, dass sie in der Lage sind, ein studienspezifisches Problem der Wirtschaftswissenschaften zu bearbeiten und ihre Ergebnisse verständlich, strukturiert in schriftlicher Form zu dokumentieren. Sowohl reale Probleme eines Unternehmens im Bereich der Wirtschaftswissenschaften als auch theoretische Fragestellungen können bearbeitet werden. Studierende mit Studienstart ab Sommersemester 2024 (FPO 2024) verteidigen darüber hinaus ihre Ergebnisse in einem Kolloquium.

Betreuer- und Themenwahl

In der Regel wählen Studierende Thema und Betreuer der Bachelorarbeit selbst aus. **Es ist zu empfehlen, dies mit Vorlauf von mindestens einem Semester anzugehen.** Betreuer können alle Professorinnen und Professoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und grundsätzlich auch Lehrbeauftragte dieser Hochschule sein (gemäß § 18 Abs. 2 APO). Ein guter Ausgangspunkt für die Suche nach einem Betreuer sind die Internetseiten der Fachgruppen (siehe [Übersicht](#)). Das Thema muss sich den Wirtschaftswissenschaften zuordnen lassen.

Zum Zeitpunkt der Anmeldung muss der Wortlaut des Titels der Arbeit noch nicht genau feststehen. Der Titel kann auch erst im Verlauf der Arbeit mit dem Betreuer genau festgelegt werden. Nach Abgabe der Bachelorarbeit wird der endgültige Titel aus der Arbeit in das Zeugnis übernommen.



BWL B.Sc., BWL dual B.Sc., BWL (ÖD) dual B.Sc.

Erst- und Zweitgutachter

Nach § 22 Abs. 10 APO wird die Arbeit von zwei Gutachtern bewertet. Einer dieser Gutachter ist der Betreuer der Arbeit („Erstgutachter“). Der zweite Gutachter wird vom Erstgutachter ausgewählt oder vom Prüfungsausschuss bestimmt.

Anmeldung der Bachelorarbeit – Vorgehen und Zeitraum

Damit gewährleistet ist, dass die Bearbeitungszeit von acht Wochen eingehalten wird, muss das Thema beim Prüfungsamt angemeldet werden. Dazu benutzen Sie bitte das Meldeformular ([Download](#)). **Vor der Anmeldung** ist dem Betreuer ein ca. zweiseitiges Exposé (Leitfrage, Methode, erste Grobgliederung und erste Literaturquellen) vorzulegen (siehe Abschnitt Vorbereitung) sowie unter der FPO 2024 das Modul Wissenschaftliches Arbeiten zu absolvieren.

Früheste Anmeldeöglichkeit:

Die Bachelorarbeit kann frühestens zu Beginn des 5. Fachsemesters angemeldet werden.

Studierende mit **Studienstart ab Sommersemester 2024 (FPO 2024)** müssen außerdem das **Modul Wissenschaftliches Arbeiten** erfolgreich abgeschlossen haben, bevor die Bachelorarbeit angemeldet werden kann.

Späteste Anmeldeöglichkeit:

Gemäß § 22 Abs. 2 der APO gilt: „Liegen die Ergebnisse aller Prüfungs- und Studienleistungen in einem Wintersemester vor, muss die Anmeldung zur Bachelorarbeit spätestens am 15. April, liegen die Ergebnisse aller Prüfungs- und Studienleistungen in einem Sommersemester vor, muss die Anmeldung zur Bachelorarbeit spätestens am 15. September erfolgen.“

Die Bachelorarbeit ist erstmalig nicht bestanden, wenn die Meldefrist um zwei Semester überschritten wurde. Zum weiteren Vorgehen in diesem Fall siehe Nichtbestehen / Wiederholung. Dazu einige Beispiele:

- Beispiel 1: Die letzte Klausur wurde im Sommersemester 2024 geschrieben und bestanden, eine Studienleistung steht aber noch aus. Da die Studienleistung noch aussteht, ist der/die Studierende in diesem Beispiel nicht scheinfrei und es gibt keinen Termin, zu dem die Bachelorarbeit spätestens angemeldet werden muss.
- Beispiel 2: Die letzte Klausur wurde im Wintersemester 2023/2024 bestanden und alle Studienleistungen liegen vor. Da der/die Studierende in diesem Beispiel in einem Wintersemester scheinfrei wurde, endet die Anmeldefrist am 15.04.2025.
- Beispiel 3: Die letzte Klausur wurde im Sommersemester 2024 bestanden, alle Studienleistungen liegen vor. Da der/die Studierende in diesem Beispiel in einem Sommersemester scheinfrei wurde, endet die Anmeldefrist am 15.09.2025.

Vorbereitung

Nachdem ein Betreuer zugesagt hat, sollte das Thema rechtzeitig vor Beginn der Arbeit festgelegt werden. Empfohlen wird eine Themenfestlegung spätestens zwei bis vier Wochen vor Anmeldung der Arbeit. Bis zur Anmeldung kann das Exposé erarbeitet werden.

Das Exposé umfasst ca. zwei Seiten und dient der inhaltlichen und konzeptionellen Vorbereitung der Arbeit. Hier können (in Absprache mit dem Betreuer) die Zielsetzung und Forschungsfragen, die Vorgehensweise sowie die angedachte Gliederung und die wesentlichen Literaturquellen der Arbeit beschrieben werden. Für eine empirische Arbeit sollte die Datenverfügbarkeit vor der Anmeldung geklärt werden. Bei Themen, die mit Dritten bearbeitet werden (zum Beispiel mit Unternehmen), sollte der Zeitplan auch mit dieser Seite abgeklärt werden (zum Beispiel, wann Interviews stattfinden, wann Daten geliefert werden).



BWL B.Sc., BWL dual B.Sc., BWL (ÖD) dual B.Sc.

Formale Gestaltung der Bachelorarbeit

Hinweise zur formalen Gestaltung der Bachelorarbeit gibt der Leitfaden zur Anfertigung wissenschaftlicher Arbeiten ([Download](#)). Zu Aspekten formaler Gestaltung, zu denen Ihre Betreuer keine abweichenden Vorgaben machen, gilt der Leitfaden als verbindlich. Der Betreuer ist letztendlich maßgeblich für die Entscheidung über die formale Gestaltung.

Umfang der Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit soll maximal 10.000 Wörter umfassen, gezählt ohne die Verzeichnisse am Anfang der Arbeit und ohne Literaturverzeichnis und Anhänge. Auch Texte in Abbildungen und Tabellen zählen nicht mit. Die Wörteranzahl entspricht je nach Layout ca. 30 bis 40 Seiten. Der Prüfungsausschuss hat die maximale Wörteranzahl als Richtwert, nicht als numerisch strikte Grenze festgelegt. Klären Sie deshalb den Umfang mit Ihrem Betreuer. Deutliche Abweichungen müssen auf jeden Fall mit dem Betreuer abgesprochen werden. Die Anzahl der Wörter, gezählt wie oben beschrieben, muss unter dem Textteil der Arbeit vermerkt werden.

Das Thema muss so ein- bzw. abgegrenzt werden, dass es in der vorgesehenen Bearbeitungszeit von acht Wochen bearbeitet werden kann. Eventuell können in Absprache mit dem Betreuer Vorarbeiten (zum Beispiel Datenbeschaffung) im Zuge der Erarbeitung des Exposés vorgelagert werden. Diese sind dann aber nicht Gegenstand der Bewertung.

Einreichung der Arbeit

Bitte beachten Sie bei der Einreichung der Arbeit § 22 Abs. 7 ff. APO:

„(7) Die Bachelor-Arbeit kann papierhaft gem. Abs. 7a oder elektronisch eingereicht werden.

(7a) Die Bachelor-Arbeit ist im Falle der papierhaften Einreichung fristgemäß in zweifacher Ausfertigung unterschrieben und gebunden im Prüfungsamt abzugeben; zur Wahrung der Abgabefrist genügt die nachweisbar fristgemäße Aufgabe bei einem Postzustelldienst. Daneben ist eine Version in elektronischer Form beim Prüfungsamt einzureichen.

(7b) Die Bachelor-Arbeit ist im Falle der elektronischen Einreichung fristgemäß einzureichen; zur Wahrung der Abgabefrist genügt der nachweisbare elektronische Eingang im Prüfungsamt. Auf Wunsch der Betreuerin oder des Betreuers kann zusätzlich eine papierhafte Version gefordert werden.“

Verlängerung der Bearbeitungszeit

Die Bearbeitungszeit kann gemäß § 22 Abs. 3 der APO vom Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Betreuer um bis zu vier Wochen verlängert werden. Der Prüfungsausschuss hat diese Regelung konkretisiert:

Demnach **werden Verlängerungen nur** analog der Regelung des § 12 APO **gewährt, also wenn die angestrebte Verlängerung der Bearbeitungsfrist auf vom Studierenden nicht zu vertretenden Gründen** (insbesondere durch Attest nachgewiesene Erkrankung) beruht.

Schwierigkeiten bei der Informations- und Datenbeschaffung (beispielsweise bei Arbeiten in Unternehmen) werden regelmäßig nicht als Verlängerungsgrund anerkannt, da sie zum Teil Vorarbeiten sind (Exposé) und zum Teil bei der Bearbeitung erfahrungsgemäß auftreten, also einzuplanen sind. Beispiel für eine Ausnahme: Das Unternehmen hält einen vorher fest zugesagten Liefertermin für Daten nicht ein und bestätigt dies dem Prüfungsausschuss.

Eine Verlängerung um mehr als vier Wochen ist auch bei nicht vom Studierenden nicht zu vertretenden Gründen ausgeschlossen.

Bei Antragstellung ist bitte das Formblatt ([Download](#)) zu verwenden.



BWL B.Sc., BWL dual B.Sc., BWL (ÖD) dual B.Sc.

Korrekturdauer

Die Korrekturzeit durch beide Gutachter soll zwölf Wochen nicht überschreiten. Bei Bestehen werden Sie durch Notenbuchung in CIM über die abgeschlossene Korrektur informiert.

Zur Arbeit wird ein Gutachten erstellt, das im Prüfungsamt persönlich eingesehen werden kann.

Nichtbestehen / Wiederholung

Das Nichtbestehen der Arbeit regelt § 14 Abs. 3 der APO. Demnach gibt es nur eine Wiederholungsmöglichkeit, die spätestens zwei Monate nach Bekanntgabe über das Nichtbestehen angemeldet werden muss. Sollten Sie die Bachelorarbeit nicht bestehen, so erhalten Sie einen Bescheid vom Prüfungsamt. Für die Zweimonatsfrist der Anmeldung des Zweitversuchs ist das Datum dieses Bescheids relevant.

Im Zweitversuch muss ein anderes Thema als im Erstversuch bearbeitet werden.

Immatrikulation / Exmatrikulation

Bis zur Erbringung der letzten Prüfungsleistung (meist in Form der Abgabe der Bachelorarbeit bzw. nach der FPO 2024 dem Bestehen des Kolloquiums) müssen Sie immatrikuliert sein (Sommersemester: 01.03. bis 31.08, Wintersemester: 01.09. bis Ende Februar). Das bedeutet, dass der Semesterbeitrag (und im Teilzeitstudiengang auch der Unternehmensbeitrag) für das gesamte Semester entrichtet werden muss, in dem Sie die letzte Leistung erbringen. Die jeweiligen Beiträge werden nicht anteilig erstattet. (Hinweis: Auch im Teilzeitstudiengang endet das Wintersemester verwaltungstechnisch erst Ende Februar, auch wenn die Vorlesungen des Sommersemesters Anfang Februar beginnen).

Sofern Sie nach der FPO 2018 studieren und kein Kolloquium erbringen müssen, können Sie sich nach Abgabe der Bachelorarbeit exmatrikulieren. Sollte sich nach Exmatrikulation herausstellen, dass Sie die Arbeit nicht bestanden haben, werden Sie auf Antrag nachträglich wieder immatrikuliert.

Wenn zum Zeitpunkt der Exmatrikulation die Benotung noch aussteht, beantragen Sie bitte die Exmatrikulation mit folgendem Grund: „Wartend auf Endnote“. Nur so haben Sie über die Exmatrikulation hinaus noch Zugriff auf Ihre Accounts an der Hochschule.

Ist die Exmatrikulation endgültig umgesetzt, erlischt der Zugriff binnen 7 Tagen für alle Accounts der Hochschule.

Absolventenfeier

Beachten Sie bei der Zeitplanung, dass zur jährlichen Absolventenfeier nur die Absolventinnen und Absolventen eingeladen werden, deren Bewertungen zu allen Studien- und Prüfungsleistungen zum veröffentlichten Stichtag vorliegen und die bis zu diesem Zeitpunkt auch den Antrag auf Zeugniserstellung vorgelegt haben. Die genaue Terminierung des Stichtags, der typischerweise Mitte oder Ende September liegt, entnehmen Sie bitte dem [Terminkalender des Fachbereichs Wirtschaft](#).

Studiengangleitung / Prüfungsamt / Prüfungsausschuss